

Abweichungssatzung

zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wehrheim folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2014 in der Sitzung vom 04.11.2016 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Abweichungssatzung gilt für die Erschließungsanlage „Triebberger Straße“ im Baugebiet „Triebberg“ im Ortsteil Pfaffenwiesbach.

§ 2 Herstellungsmerkmale, Abweichung

- 1) Die Triebberger Straße wird **ohne Gehwege** ausgebaut.
- 2) Diese Erschließungsanlage ist abweichend von § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Wehrheim in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2014 auch dann endgültig hergestellt, wenn sie ohne die beidseitigen Gehwege ausgeführt wird.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wehrheim, den 10. Nov. 2016

Der Gemeindevorstand

Gregor Sommer
Bürgermeister